

listischen Produktionsweise überwunden.

Verfassung: Grundgesetz eines Staates, das die für die herrschende Klasse wichtigsten rechtlichen Regelungen über die Gesellschafts- und Staatsorgane enthält, namentlich über deren Grundlagen (Eigentumsordnung), über das System der Staatsorgane, besonders über die obersten Organe, deren Zustandekommen, Aufgaben und Zuständigkeiten, sowie über die Stellung des Bürgers (Grundrechte und -pflichten). Die V. besitzt höchste juristische Kraft. Für die Annahme und Änderung der V. existiert meist eine kompliziertere Ordnung als für gewöhnliche Gesetze. Die V. wird von dem obersten Vertretungsorgan des Landes angenommen, in einzelnen Fällen wird dazu ein spezielles Organ zusammengerufen (V.gebende Versammlung) oder es wird in einem Referendum über einen Verfassungsentwurf entschieden. In diesem Sinne gab es eine V. weder in Sklavenhalter- noch in Feudalstaaten. Die ersten V. entstanden während des Kampfes der Volksmassen gegen den Feudalismus und im Ergebnis bürgerlicher Revolutionen. Hauptzweck dieser V. war, die soeben errungene politische Macht der Bourgeoisie zu festigen und die Revolution in bestimmtem Rahmen zu halten, den Volksmassen den Weg zur Macht zu versperren und die kapitalistische Ordnung zum Gesetz zu erheben. Ungeachtet der Unterschiede in Inhalt und Form, haben alle bürgerlichen V. die gemeinsame Aufgabe, die kapitalistische Gesellschaftsordnung, das Privateigentum an den Produktionsmitteln zu festigen; sie erheben damit die Teilung der Gesellschaft in Ausbeuter und Ausgebeutete zum

Gesetz. Sie legen Regeln für die Bildung der Staatsorgane, ihre Struktur und ihre Wechselbeziehungen fest, die die Herrschaft der Bourgeoisie gewährleisten. Sie proklamieren gewöhnlich in allgemeiner Form bestimmte Rechte und Freiheiten der Person. Allen bürgerlichen V. ist das Fehlen materieller Garantien für die Verwirklichung dieser Rechte und Freiheiten gemeinsam. Ein historisch neuer Typ von V. sind die V. sozialistischer Staaten, die im Ergebnis des Sturzes der Macht der Bourgeoisie und der Errichtung der Herrschaft der Arbeiterklasse im Bündnis mit den anderen werktätigen Klassen und Schichten entstanden sind. Die V. sozialistischer Staaten festigen juristisch die erreichte Etappe des sozialistischen Aufbaus. Die sozialistischen V. unterscheiden sich voneinander sowohl in der Form als auch im konkreten Inhalt, aber ihnen liegen einheitliche Prinzipien zugrunde, die die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft widerspiegeln. Sie festigen die sozialistische Gesellschaftsordnung, das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln, garantieren die Herrschaft der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten und bestimmen das System ihrer Verwirklichung. Sie verkünden nicht nur demokratische Rechte und Freiheiten, sondern garantieren sie auch, indem sie die materiellen Grundlagen dafür schaffen. Die V. der DDR vom 7. 10. 1949 ging von der Erkenntnis aus, daß Deutschland als imperialistischer Staat keine Zukunft hat. Sie fixierte gesetzlich die Beseitigung der ökonomischen Grundlagen des Imperialismus und die Ergebnisse der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung. An die Stelle der imperialistischen